



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Unternehmen im Strafverfahren

Hon-Prof. Dr. Walter Brugger

www.profbrugger.at

1



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Teil 1: Grundbegriffe

www.profbrugger.at

2

2



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Im Namen der Republik!

Zivilurteil

Das Bezirksgericht Gloggnitz hat durch die Richterin Dr. Eva Peinhaupt-Schweighofer in der Rechtssache der klagenden Partei Lieferbeton GmbH., Lagerstr. 1-5, 2103 Langenzersdorf, vertreten durch Dorda, Brugger, Jordis RAe-GmbH., 1010 Wien, Dr. Karl Luegerring 10 wider die beklagte Partei [REDACTED] GmbH. Estrich- und Industriefußböden, Austraße 94, 2641 Gloggnitz, vertreten durch Dr. Kurt Lechner, RA in 2620 Neunkirchen, Triester Straße 34 wegen € 10.142,50 s. A. nach durchgeführter mündlicher Streitverhandlung zu Recht erkannt:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei EUR 10.142,50 zuzüglich 12% Zinsen p.a. seit 13.4.2009 zu zahlen und die mit EUR 4.689,12 bestimmten Prozesskosten zu ersetzen, und zwar all dies binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution.

www.profbrugger.at

3

3




Strafurteil *Im Namen der Republik!*

Der Angeklagte XY, geb am ..., ist schuldig, er hat am ... dem ... eine fremde bewegliche Sache, nämlich die Geldbörse mit EUR ... weggenommen, um sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern; er hat dadurch den Diebstahl gem § 127 StGB begangen und wird hiefür zu einer Geldstrafe/Freiheitsstrafe von ... verurteilt.

www.profbrugger.at 4

4



Strafrecht - Übersicht

- Wirtschaftsstrafrecht allgemein (sogleich)
- Korruptionsstrafrecht
 - Privatkorruption
 - Beamtenkorruption (genauer: "Amtsträger oder Schiedsrichter")

www.profbrugger.at 5

5



White Collar Crime.

6




TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Teil 2: Wirtschaftstrafrecht

www.profbrugger.at 7

7



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology


Allgemeines Wirtschaftstrafrecht

- § 163a und § 163b StGB (früher: § 122 GmbHG; § 255 AktG)
- §§ 146-148 StGB
- VbVG

Allgemein nur Vorsatztaten (*Fahrlässigkeit nur, wenn ausdr so normiert, zB Körperverletzung, Tötung*)

www.profbrugger.at

8



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Strafrecht § 163a StGB:

wer bei GmbH, AG, SE, Genossenschaften, Sparkassen, Privatstiftungen usw als Entscheidungsträger (zB Geschäftsführer/Vorstand, Prokurist, Mitglied des Aufsichtsrats, Liquidator usw) oder als ein von Entscheidungsträgern mit der Informationsdarstellung Beauftragter in

- einem Jahres- oder Konzernabschluss, Lage- oder Konzernlagebericht oder einem sonstigen Bericht
- einer öffentlichen Aufforderung zur Beteiligung
- einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung
- Auskünften an einen Prüfer oder
- Anmeldung zum Firmenbuch betreffend Gesellschaftskapital

eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage (VFE) betreffende oder für die Beurteilung der VFE bedeutsame wesentliche Information in unvertretbarer Weise falsch oder unvollständig darstellt und dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden für das Unternehmen, dessen Gesellschafter, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen

www.profbrugger.at

9

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Strafrecht § 163a StGB:

Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre;
wenn das Unternehmen auf einem geregelten Markt notiert, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre

www.profbrugger.at 10

10

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Strafrecht § 163b StGB:

wer als Abschlussprüfer, Gründungsprüfer usw in einem Prüfungsbericht oder einem Vortrag oder einer Auskunft in der Haupt-, General- oder Mitgliederversammlung in unvertretbarer Weise wesentliche Informationen falsch oder unvollständig darstellt (oder das verschweigt) und dies geeignet ist, einen erheblichen Schaden für das Unternehmen, dessen Gesellschafter, Gläubiger oder Anleger herbeizuführen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Prüfer in unvertretbarer Weise einen unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt oder einen angesichts der drohenden Bestandsgefährdung des Unternehmens gesetzlich gebotenen Bericht nicht erstattet

Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahre;
wenn das Unternehmen auf einem geregelten Markt notiert, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre

www.profbrugger.at 11

11

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Strafrecht § 146 StGB - Betrug:

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

www.profbrugger.at 12

12

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 147 StGB – schwerer Betrug:

(1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,
2. [...] oder
3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

www.profbrugger.at 13

13

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 147 StGB – schwerer Betrug:

§ 147 (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 5.000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 300.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 148 - Gewerbsmäßiger Betrug

§ 148: Wer einen Betrug gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren, wer jedoch einen gewerbsmäßigen **schweren*** Betrug begeht, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

* zB Urkunde, Beamtenvorspiegelung oder über 5.000 Euro

www.profbrugger.at 14

14

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 153 StGB – Untreue:

wer die ihm (durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft) eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen Anderen zu verpflichten, wesentlich missbraucht und dadurch den Anderen am Vermögen schädigt (also: Missbrauch der Rechtsmacht gegen die Regeln des internen Dürfens). Seine Befugnis missbraucht, wer in unverantwortbarer Weise gegen solche Regeln verstößt, die dem Vermögensschutz des wirtschaftlich Berechtigten dienen.

Freiheitsstrafe bis zu 6 Monate oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätze.

Wird durch die Tat ein EUR 5.000,- übersteigender Schaden herbeigeführt, beträgt die Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre; bei einem Schaden über EUR 300.000,- Freiheitsstrafe von einem bis zu 10 Jahre.

www.profbrugger.at 15

15

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 3 VbVG:

(1) Ein Verband ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder des Abs. 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn

1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen.

www.profbrugger.at 16

16

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 3 VbVG:

(2) Für Straftaten eines **Entscheidungsträgers** ist der Verband verantwortlich, wenn der Entscheidungsträger als solcher die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat.

(3) Für Straftaten von **Mitarbeitern** ist der Verband verantwortlich, wenn

1. Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und
2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.

www.profbrugger.at 17

17

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 3 VbVG:

(4) Die Verantwortlichkeit eines Verbandes für eine Tat und die Strafbarkeit von Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern wegen derselben Tat schließen einander nicht aus.

www.profbrugger.at 18

18

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 4 VbVG:

(1) Ist ein Verband für eine Straftat verantwortlich, so ist über ihn eine Verbandsgeldbuße zu verhängen.
 (2) Die Verbandsgeldbuße ist in Tagessätzen zu bemessen. ...
 (3) Die Anzahl der Tagessätze beträgt bis zu
 180, wenn die Tat mit lebenslanger oder Freiheitsstrafe bis zu zwanzig Jahren bedroht ist,
 155, wenn die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu fünfzehn Jahren bedroht ist,
 ...
 55, wenn die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht ist,
 40 in allen übrigen Fällen.
 (4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit 50,000 Euro. ...

www.profbu.at 19

19

URTEIL *Im Namen der Republik!*

Der **Verband XXX GmbH** ist für das vom Angestellten N.N. als Mitarbeiter während seiner Arbeitsleistung durch Bereicherung dieses Verbandes zu dessen Gunsten begangene Verbrechen der Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten nach § 168d StGB, welches dadurch wesentlich erleichtert wurde, dass der Geschäftsführer A.A. die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht ließ, indem er die ihm bekannte Praxis der Vorteilsgewährung nicht geringen Wertes an Dritte duldete, verantwortlich.

.... Über die **XXX GmbH** wird eine **Verbandsgeldbuße** im Ausmaß von 45 Tagessätzen á EUR 2.000 verhängt...

www.profbu.at 20

20

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Teil 3: Korruption





5th Russia & CIS Summit on
ANTI-CORRUPTION

www.profbu.at 21

21

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

"Privatkorruption" vs "Beamtenbestechung"


Unterscheide:

- „Privatkorruption“ (**jetzt**)
 - Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (privater Unternehmen),
 - Geschenkkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte
- „Beamtenbestechung“ (**weiter unten**)
 - Bestechung von Amtsträgern (und Schiedsrichtern)
 - Geschenkkannahme durch Amtsträger (u Schiedsrichter)

www.profbrugger.at 22

22

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology




Teil 3a: Privatkorruption

www.profbrugger.at 23

23

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology



Strafrecht - Korruption

Übersicht

- § 10 UWG (Geben und Nehmen)
- § 153a StGB (Nehmen),
- §§ 309 StGB (Geben und Nehmen)

www.profbrugger.at 24

24

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

StGB – "Korruption"

Unterscheide:

- Geben (Gesetz: "anbieten, versprechen oder gewähren") = "Bestechung oder Vorteilszuwendung"
- Nehmen (Gesetz: "fordern, annehmen oder sich versprechen lassen") = "Bestechlichkeit oder Vorteilsannahme"

Zur pflichtwidrigen Vornahme (höhere Strafe) www.profrugger.at zur pflichtgemäßen Vornahme ("geringere" Strafe)

25

25

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

§ 10 UWG Bestechung (Privatkorruption)

- § 10 UWG: Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
 - Geben oder Nehmen für "unlauteres" Verhalten
 - Bis 3 Monate Freiheitsstrafe; Verfolgung nur auf Verlangen
- Hinweis: Zu Ärztemustern, Spenden, Kongressen, Anwendungsbeobachtungshonoraren etc außerdem:
 - Vgl §§ 55a-55b, § 58 AMG
 - Vgl Artikel 7-8 des Pharmig-Verhaltenscodex (VHC)

www.profrugger.at

26

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

StGB - Geschenkabfuhrpflicht

- § 153a StGB: Geschenkabfuhrpflicht (ausgenommen "geringfügige" Vorteile)

"Wer für die Ausübung der [...] Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, einen **nicht bloß geringen Vermögensvorteil** angenommen hat und pflichtwidrig **nicht abführt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis 720 TS zu bestrafen."

= im Zusammenhang mit **pflichtgemäßem** Handeln oder Unterlassen ist das Annehmen erlaubt, aber Abfuhrverpflichtung (ausg. geringfügig)

Aber: für **Pflichtwidrigkeit** ist Nehmen und Geben verboten (§ 309 StGB -> siehe Weiter unten)

27

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Geringfügigkeitsbegriff

- Nur geringer Vorteil nicht strafbar
 - Unter EUR 100 nicht strafbar?
 - Über EUR 100 immer strafbar?
- Einzelfallbeurteilung: Essenseinladung vs. „Schmiergeld im Kuvert“
- Schwierigkeit der Bewertung des Vorteils (insbesondere bei nicht-geldwerten Vorteilen)



www.profbrugger.at 28

28

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology


StGB - Privatkorruption

- § 309 StGB: „Privatkorruption“ bei Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens

Vorteil für **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung

- Annahme: Fordern, annehmen, sich versprechen lassen
- Bestechung: Anbieten, versprechen oder gewähren; seit 2013 auch strafbar bei Geringwertigkeit
- Bis 2 / 3 / 5 Jahre (je nach Wert des Vorteils)

Offizialdelikt (Staatsanwalt) seit 1.1.2013



www.profbrugger.at 29

29

Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

§ 309. (1) Ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens, der im geschäftlichen Verkehr für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung von einem anderen für sich oder einen Dritten einen **Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe **bis zu zwei Jahren** zu bestrafen.

(2) **Ebenso** ist zu bestrafen, wer einem Bediensteten oder Beauftragten eines Unternehmens im geschäftlichen Verkehr für die **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen Vorteil **anbietet, verspricht oder gewährt**.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Vorteil begeht, ist mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren**, übersteigt der Vorteil jedoch 50.000 Euro mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten **bis zu fünf Jahren** zu bestrafen

30

30

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Privatkorruption - Tatbestand

- ein Bediensteter oder Beauftragter eines Unternehmens,
- erhält einen Vorteil ("Geschenk"),
- im geschäftlichen Verkehr,
- für **pflichtwidrige** Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung,

- Geringfügigkeitsgrenze beim Geber gilt seit 2013 nicht mehr (also ist auch das Geben von unter EUR 100,- strafbar!)

www.profbrugger.at 31

31

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Rechtshandlung

"im Geschäftlichen Verkehr für eine Rechtshandlung"

- Alle rechtlichen Handlungen, zB Vertragsschluss, Warenbestellung, Änderung von Zahlungszielen...
- Nicht umfasst sind faktische Tätigkeiten
- Nicht umfasst ist etwa bloße Informationsweitergabe

www.profbrugger.at 32

32

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Pflichtwidrigkeit

- auf Grund des Geschenkes eine Rechtshandlung anders vornimmt, als er gegenüber seinem Arbeitgeber in Erfüllung seiner Dienstpflichten verpflichtet wäre.
- Beispiel: Nicht-Einforderung einer Pönaleforderung

- Das Element der Pflichtwidrigkeit bedeutet Beweisschwierigkeiten

- Zusätzliche Verurteilung nach § 153 StGB (Untreue durch Befugnismissbrauch mit Vermögensnachteil) möglich.

www.profbrugger.at 33

33

TU TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN Vienna University of Technology

Teil 3b: "Beamten"korruption

www.profbrugger.at 34

34

TU TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN Vienna University of Technology

Beispiele für Amtsträger

- a) Nationalratsabgeordnete
- b) Richter, Beamte, Vertragsbedienstete, Angestellte von Krankenkassen, von internationalen Organisationen etc (nur Organhandeln)
- c) Personen die im Einzelfall Amtsgeschäfte vornehmen, zB Automechaniker für „Pickerl“ (§ 57a KFG)
- d) Organe/Dienstnehmer der Bundesbeschaffungs-GmbH (BBG), Bundesimmobiliengesellschaft (BIG), öffentliche Unternehmen (ab 2013 auch AustroControl, E-Control, Asfinag, ÖBB, Post, Telekom, WienEnergie, Wienreife, ...).

www.profbrugger.at 35

35

TU TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN Vienna University of Technology

StGB – "Beamtenkorruption"

Unterscheide:

- **Vorteil** = jeder Vorteil
- **Ungebührlicher Vorteil** (§ 305/4 StGB) = jeder Vorteil **außer**
 - **orts- u landesübl Aufmerksamkeiten geringen Wertes**
 - zB § 59 Abs 2 BDG: „Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke“ ("KKK": Kuli-Kalender-Klumpert-Kaffee-Blumen; *nie* goldene Kulis, Cognac, Geld!)
 - **Veranstaltungen (wenn amt/sachl Interesse), zB Konzert**
 - **Gemeinnütz. Zwecke, wenn Amtsträger dort ohne Einfluss**
- **Geringfügiger Vorteil** = Vorteil unter EUR 100,- (?)

www.profbrugger.at 36

36

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

StGB – "Beamtenkorruption"

Pflichtwidrigkeit?

- „Auch die rasche Erledigung von Amtsgeschäften kann pflichtwidrig sein“ (OGH 11 Os 86/97)

Hinweis: Auch bei (Privat- oder Beamten-) Korruption gilt das VbG

www.profbrugger.at 37

37

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

StGB – "Beamtenbestechlichkeit" und Vorteilsannahme (die Nehmer-Seite)

- § 304 StGB: Bestechlichkeit des Beamten
 - Fordern, annehmen oder sich versprechen lassen (Bestechlichkeit) für **Pflichtwidrigkeit** – strafbar
 - Zusätzlich mögliche Verurteilung wegen Amtsmissbrauchs (§ 302 StGB, vgl OGH 25.2.2013, 17 Os 13/12h)
- § 305 StGB: Vorteilsannahme
 - Jedweden Vorteil fordern für **pflichtgemäßes** Handeln – strafbar
 - Annehmen oder Sichversprechen-Lassen für pflichtgemäßes Handeln straffrei, wenn "nicht ungebührlicher" Vorteil

www.profbrugger.at 38

38

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

StGB – "Beamtenbestechung" und Vorteilszuwendung (die Geber-Seite)

- §§ 307 StGB: Beamtenbestechung
 - Anbieten, versprechen oder gewähren irgendeines Vorteils für **Pflichtwidrigkeit**
- § 307a StGB: Vorteilszuwendung
 - Anbieten, versprechen oder gewähren **pflichtgemäßes** Handeln strafbar; **straffrei, wenn "nicht ungebührlicher" Vorteil**
 - "Anfüttern seit 2013 verboten (siehe § 306 und § 307b StGB)

www.profbrugger.at 39

39

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

"Anfüttern" für spätere wohlwollende Behandlung
„Beeinflussung der Tätigkeit des **Amtsträgers**" - strafbar gem §§ 306 StGB (Nehmer) u 307b StGB (Geber) – "Klimapflege"

- Beeinflussungsvorsatz nötig,
- aber es reicht, dass es der Amtsträger **ernsthaft für möglich hält**, dass er innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs in irgendeiner Form für denjenigen, von dem er den Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, in Wahrnehmung seiner Aufgaben tätig werden könnte **und sich damit abfindet**
- Nicht relevant ist, ob sich der Amtsträger aufgrund der Vorteilszuwendung pflichtwidrig oder pflichtgemäß verhalten wird, sondern nur die erhoffte "wohlwollende Behandlung" (im **Markt- oder verfahrenstechnisch**)

www.profbrugger.at 40

40

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

"Anfüttern" für spätere wohlwollende Behandlung
„Beeinflussung der Tätigkeit des **Amtsträgers**"

§§ 306 StGB (Vorteilsannahme zur Beeinflussung = **Nehmer-Seite**):

Strafbar (bis 2 / 3 / 5 Jahre) ist

- irgendeinen Vorteil fordern oder
- **"ungebührlichen"** Vorteil annehmen oder sich versprechen lassen (erlaubt ist also das Nehmen von KKK oder Konzerteinladung)
- Außerdem straffrei ist Annehmen oder Sich-versprechen-Lassen von **"geringfügigem"** Vorteil (bis EUR 100,-??) – außer wenn gewerbsmäßig

www.profbrugger.at

41

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

"Anfüttern" für spätere wohlwollende Behandlung
„Beeinflussung der Tätigkeit des **Amtsträgers**"

§§ 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung = **Geber-Seite**):

Strafbar (bis 2 / 3 / 5 Jahre) ist

- **"ungebührlichen"** Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren (erlaubt ist also das Geben von KKK oder Konzerteinladung; nicht erlaubt ist aber im Unterschied zum Nehmer das Geben von "geringfügigem")

www.profbrugger.at 42

42

Vorteilsannahme zur Beeinflussung

§ 306. (1) Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der außer in den Fällen der §§ 304 und 305 mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner **Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen**, für sich oder einen Dritten einen **Vorteil fordert** oder einen **ungebührlichen Vorteil** (§ 305 Abs. 4) **annimmt oder sich versprechen lässt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen..

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3 000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wer die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer lediglich einen **geringfügigen Vorteil** annimmt oder sich versprechen lässt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

43

43

Vorteilszuwendung zur Beeinflussung

§ 307b. Wer außer in den Fällen der §§ 307 und 307a einem Amtsträger oder Schiedsrichter einen **ungebührlichen Vorteil** (§ 305 Abs 4) für ihn oder einen Dritten mit dem Vorsatz **anbietet, verspricht oder gewährt**, ihn dadurch in seiner **Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in Bezug auf einen 3.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer jedoch die Tat in Bezug auf einen 50.000 Euro übersteigenden Wert des Vorteils begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

www.profbrugger.at 44

44

TU WIEN TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN
Vienna University of Technology

Übersicht "Beamten"korruption :

	Geber	Amtsträger = Nehmer
Prüfungsausschuss Verfahren	• § 307a StGB: Vorteilszuwendung	• § 305 StGB: Vorteilsannahme
Prüfungsausschuss Verfahren	• § 307 StGB: Bestechung	• § 304 StGB: Bestechlichkeit
Kein Angehöriger Bezug	• § 307b StGB: Vorteilszuwendung zur Beeinflussung ("Anfüttern")	• § 306 StGB. Vorteilsannahme zur Beeinflussung ("Anfüttern")

45
